



BÖB – September 2005 – 23/05

② **Achten** Sie bitte auf den *Gleichbehandlungsgrundsatz*. Die Bonustauschmöglichkeit, die Herrn Peter K. gewährt wurde, kann anderen Arbeitnehmern, die den gleichen Wunsch haben, nur dann verweigert werden, wenn hierfür ein klarer sachlicher Grund vorliegt.

Was wurde erreicht? – Ein zufriedener Personal Chef kann mit einem teureren Firmen-PKW sein privates und berufliches Umfeld beeindrucken. Gleichzeitig konnte ein *Stundungseffekt* bei der *Lohnsteuer* und bei den *Gehaltsnebenkosten* erzielt werden.

Dieser Artikel ist dem August-Heft der Zeitschrift: „Personalverrechnung für die Praxis“ (erscheint im LexisNexis Verlag) entnommen.

Ab 2006 gibt es einige Verbesserungen bei dieser Zeitschrift und zwar:

- Ein junges Expertenteam, das mit beiden Beinen in der Praxis steht
- Noch mehr Praxisnähe
- Beispiele und Fälle aus dem „echten Leben“
- Neue Rubriken
- Verbessertes Layout
- Noch mehr Information auf 32 Seiten ab 2006!

Mehr Infos und Hinweise zu den Neuerungen finden Sie ebenso unter der Internetadresse: http://www.steuer-service.at/fileadmin/template/Fachzeitschriften/PV-Sonderheft_f8-05_8S_2_.pdf



Das Dienstauto – steueroptimal genutzt

VON ING. MAG. ERNST PATKA

Geschäftsführer der
Steuer und Service Steuerberatungs GmbH
e-mail: ernst.patka@steuer-service.at

Wer zur Führungsebene eines Unternehmens zählt, erhält in der Regel ein Dienstauto, welches er auch privat nutzen kann. Es ist auch eine Frage des Images, ein Firmenauto zu fahren.

Unser Vertragstipp

Darf der Manager das Firmenauto auch privat nutzen, dann sollte unbedingt vereinbart werden, dass der Arbeitgeber ein Widerrufsrecht hat:

„Die Privat-Nutzung des Firmenautos wird nur gegen jederzeitigen, entschädigungslosen Widerruf eingeräumt“

Stellen Sie sich vor, der Arbeitnehmer ist für eine längere Zeit erkrankt oder Sie haben den Mitarbeiter gekündigt und sofort dienstfreigestellt und Sie wollen das Firmenauto während dieser Zeit einem anderen Mitarbeiter, der den erkrankten bzw gekündigten Arbeitnehmer ersetzen soll, überlassen. Nur die vorgeschlagene Vertragsklausel ermöglicht es dem Arbeitgeber, das Firmenauto zurückzufordern.

Weiters sollten *folgende Punkte überlegt* werden, ob Sie im Rahmen der *Privatfahr-Vereinbarung geregelt* werden:

- ✓ Wer darf mit dem Firmenauto fahren? (Lebenspartner?, Kinder?)
- ✓ Soll eine Obergrenze für die privat gefahrenen Kilometer eingezogen werden?
- ✓ Soll – bspw für die Urlaubsfahrt – der Manager einen Kostenbetrag (zB 0,05 pro im Urlaub gefahrenen Kilometer) leisten?
- ✓ Soll die Privatfahrerlaubnis auf bestimmte geographische Regionen eingeschränkt werden (nur in deutschsprachigen Ländern)?

Die private Nutzung des Firmenwagen stellt einen lohnwerten Vorteil dar.

Im Steuer-Fachgebrauch spricht man vom *Sachbezug*.

Erfreulich für den Manager ist, dass der Arbeitgeber alle Kosten des Firmenautos bezahlt. Weniger erfreulich ist, dass die Finanz und die Gebietskrankenkasse für diesen lohnwerten Vorteil Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge und Lohnnebenkosten einfordern.

Die Behörden setzen für die Berechnung der Abgaben (Lohnsteuer, Sozialversicherung, Lohnnebenkosten) einen



monatlichen Sachbezug in Höhe von 1,5 % der *Bemessungsgrundlage*, die bei einem gekauften *Neuwagen* der *Kaufpreis* ist (inkl. Umsatzsteuer, NoVA und allfälliger Sonderausstattungen, wie ABS, Klimaanlage, Autoradio, Standheizung, Zentralverriegelung, etc) an. Ein Autotelefon oder Navigationsgerät gelten als eigenständige Wirtschaftsgüter und erhöhen den Sachbezugswert nicht.

Ist die Firma großzügig und gönnt dem Manager einen Luxusschlitten, dann kann er sich darüber freuen, dass der monatliche Sachbezugswert mit € 600,00 limitiert ist.

Die nachstehende Tabelle informiert Sie über die Berechnungsgrundlage für den Sachbezug bei den einzelnen KFZ-Varianten:

KFZ-Variante	Bemessungsgrundlage
Neufahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Tatsächlicher Kaufpreis inkl. Sonderausstattung (Klimaanlage, Autoradio, ABS, Zentralverriegelung) und inkl. NoVA und Umsatzsteuer* • Autotelefon, Navigationsanlage gelten als eigenständige Wirtschaftsgüter und zählen nicht zu den Anschaffungskosten.
Gebrauchtfahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Gebrauchtfahrzeugen ist der Sachbezugswert immer vom Neuwert (Rabatte und allfällige Sonderausstattungen bleiben unberücksichtigt) zu berechnen. • Es wird jener Neuwert (inkl. NoVA und Umsatzsteuer*) genommen, der zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des KFZ aktuell war. • Den Neuwert kann man den so genannten Eurotaxlisten entnehmen. • Wahlweise kann aber auch der Nachweis über die Höhe der seinerzeitigen tatsächlichen Anschaffungskosten des Erstbesitzers erbracht werden (inkl. Sonderausstattungen, NoVA und Umsatzsteuer*).
Vorfürswagen	<ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich hier um einen Gebrauchtwagen der besonderen Art. • Die Rückrechnung auf die Erstanschaffungskosten kann pauschal durch Erhöhung der tatsächlichen Anschaffungskosten um 20 % (einschließlich der NoVA und der Umsatzsteuer*) erfolgen.
Leasingfahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> • Der Sachbezugswert ist von den Anschaffungskosten (einschließlich Umsatzsteuer*) zu berechnen, die der Leasingratenberechnung zu Grunde liegen. • Wird allerdings ein gebrauchtes Kraftfahrzeug geleast, dann ist auch in diesem Fall vom Neuwert auszugehen.

* Auch wenn dem Arbeitgeber für dieses Fahrzeug der volle Vorsteuerabzug zustehen sollte, ist bei der Sachbezugsberechnung immer vom Bruttowert (= einschließlich Umsatzsteuer) auszugehen.

Achtung:

Hat der Manager die Möglichkeit, *mehrere Firmenautos privat zu nützen* (zB Familien VAN für Ausflugs- und Urlaubsfahrten und einen Kleinwagen für private Stadtfahrten), so errechnet sich der in der *Gehaltverrechnung anzusetzende Sachbezugswert* aus der *Summe* der *KFZ-Anschaffungskosten* (der Höchstwert von monatlich 600,00 wird dann mehrmals angesetzt).

► Die 7 wichtigsten Steuertipps rund um das Firmenauto

Steuertipp ①:

Der Vorfürswagen

Die Anschaffung eines Vorfürwagens könnte bei entsprechendem Preisnachlass gegenüber dem Listenpreis interessant sein, da die Finanz bei der Sachbezugswertberechnung den Anschaffungspreis des Vorfürwagens lediglich um 20 % erhöht (siehe Tabelle).

Beispiel:

- ◆ Der Listenpreis beträgt € 40.000,00
- ◆ Der Preis für den Vorfürwagen beträgt € 30.000,00
- ◆ Der monatliche Sachbezug beträgt € 540,00 (= 1,5 % von € 36.000,00 [= € 30.000,00 + 20 %])

Steuertipp ②:

Der halbe Sachbezug

Fährt der Manager im Jahr nicht mehr als 6.000 Privatkilometer, dann kann er seinen Sachbezug und damit seine Abgaben halbieren. Voraussetzung hierfür ist, dass er die Anzahl der Privatkilometer genau dokumentiert und nachweist – am besten mit einem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch.

Steuertipp ③:

Der „Mini“-Sachbezugswert

Werden die mit Fahrtenbuch nachgewiesenen privat gefahrenen Kilometer mit € 0,50 (ohne Chauffeur) bzw mit € 0,72 (mit Chauffeur) multipliziert und ergibt sich hiebei ein Wert von unter 50 % des halben Sachbezugswertes, dann kann dieser „Mini“-Sachbezugswert angesetzt werden.

Steuertipp ④:

Kostenbeiträge für Privatfahrten

Wird vereinbart, dass der Manager den Benzin anlässlich seiner Urlaubsreise selbst bezahlt, dann sollte steuersparend wie folgt vorgegangen werden:



BÖB – September 2005 – 23/05

- a) Der Manager sammelt alle Urlaubs-Benzinrechnungen, legt sie nach der Urlaubsreise dem Arbeitgeber vor und lässt sich diese zunächst ausbezahlen.
- b) Gleichzeitig wird vereinbart, dass der Manager einen Kostenbetrag in Höhe eben dieser Benzinrechnung in Form eines oder mehrer Gehaltsabzüge zu leisten hat.
- c) In diesem Fall – NUR bei Kostenvergütungen an den Arbeitgeber! – vermindert sich der monatliche Sachbezug (Lohnsteuerersparnis!) um den Kostenabzug.

Steuertipp 5:

Oft wird in der Gehaltsverrechnung nicht berücksichtigt, dass ein Teil des Autosachbezuges sozialversicherungsfrei ist. Sozialversicherungsfrei ist jener Teil, der den Kosten eines Massenbeförderungsmittels für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entspricht.

Beispiel:

- ◆ Der monatliche Sachbezug beträgt € 540,00.
- ◆ Der Arbeitnehmer wohnt in Wien-Floridsdorf und arbeitet im Industriegebiet Wien-Inzersdorf.
- ◆ Der Manager fährt täglich mit dem Firmenauto die Strecke Wohnung-Arbeitsstätte-Wohnung. Würde er ein öffentliches Verkehrsmittel benützen, dann hätte er für eine Monatskarte € 41,70 zu zahlen.
- ◆ Hinsichtlich der Sozialversicherung kann der Sachbezug um € 41,70 gekürzt werden; lediglich € 498,30 sind sozialversicherungspflichtig.

Steuertipp 6:

Pool-Fahrzeuge

Stehen mehreren Arbeitnehmern verschiedene arbeitgeberreigene Firmen-autos für Privatfahrten zur Verfügung, so

kann man durch eine geschickte Fuhrparkgestaltung die Sachbezüge etwas reduzieren. Der Sachbezug errechnet sich in diesen Fällen vom Durchschnittswert aller Fahrzeuge, die privat genutzt werden können. Wer genau wann und welches Firmenauto genutzt hat, muss grundsätzlich nicht aufgezeichnet werden.

Steuertipp 7:

Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte

Grundsätzlich zählt diese Fahrstrecke zu den Privatfahrten (Sachbezug!). Werden hingegen mit dem Firmenwagen mehrere Arbeitnehmer vom Wohnort zum Arbeitsplatz und zurück transportiert und ist das Fahrzeug zu mindestens 80 % ausgelastet (mindestens 4 Personen müssen in einem „5-Sitzer“ transportiert werden), dann spricht man steuerlich von einem „Werksverkehr“, der diese Fahrt zur betrieblichen Fahrt verwandelt. Selbstverständlich ist dieser Umstand durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

Ein Firmenauto zählt zur Managervergütungs-Grundaussstattung.

Meine sieben Tipps helfen Ihnen, dass das Firmenauto steueroptimal genutzt wird. ■

Steuer & Service Steuerberatungs GmbH
 Wipplingerstraße 24, A-1010 Wien
 Tel: +43(0)4 721, Fax: +43(0)4 721 111



BUNDESVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN BILANZBUCHHALTER

BILANZBUCHHALTER

Zeitschrift für die geprüften Bilanzbuchhalterinnen und Bilanzbuchhalter in der Wirtschaft Österreichs

INFO: boeb@chello.at
www.boeb.at